

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 20/3893**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	05.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	26.11.2020	Ö
Stadtrat	30.11.2020	Ö

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Schaffung von Stellplätzen im Zuge der Zielunterbringung BAAINBw

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, (LBB) Niederlassung Diez, hat mit Schreiben vom 14. September 2020 (bei der Verwaltung eingegangen am 14. Oktober 2020) um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Antragsgegenstand ist die (wörtlich so formulierte) Schaffung von „Stellplätzen im Zuge der Zielunterbringung BAAINBw“.

Bauherr ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung. Es handelt sich damit um ein Vorhaben, das der Landesverteidigung dient.

Der 26-seitige Erläuterungsbericht ist in Auszügen als Anlage enthalten, ebenso die „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG RLP)“.

Dieses Vorhaben, wie es in § 83 Landesbauordnung (LBauO) definiert ist und (als bauliche Maßnahme des Bundes und Länder gem. § 37 BauGB) nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erfordert, bedarf keines bauaufsichtlichen Verfahrens, das bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lahnstein durchzuführen wäre.

§ 83 LBauO führt hinsichtlich Vorhaben des Bundes und der Länder in Absatz 4 aus: „Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, sind der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; ist für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bedarf es der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde; (...).“

Vor dieser Zustimmung ist gemäß § 37 Abs. 2 BauGB die Gemeinde zu hören. Widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Bauvorhaben, entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen Obersten Landesbehörde (Wortlaut des § 37 Abs. 2 BauGB).

Der LBB führt die planerischen Unterlagen des Antrages zwar unter dem Begriff „Zustimmungsverfahren“ nach § 83 LBauO als „Vorhaben des Bundes und der Länder“, hat aber in seinem Anschreiben an die Gemeinde das Einvernehmen nach § 36 erbeten.

Ungeachtet dessen ist zu entscheiden, ob die Stadt Lahnstein dem Vorhaben widerspricht bzw. das Einvernehmen versagt.

Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB aufgrund seiner Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Dort fügt es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert; hierzu ist die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Hermsdorfer Straße vorgesehen.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Es ist damit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Insoweit wäre das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen bzw. dem Vorhaben nicht zu widersprechen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird für den vorliegenden Antrag erteilt. Dem Vorhaben wird nicht widersprochen.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister